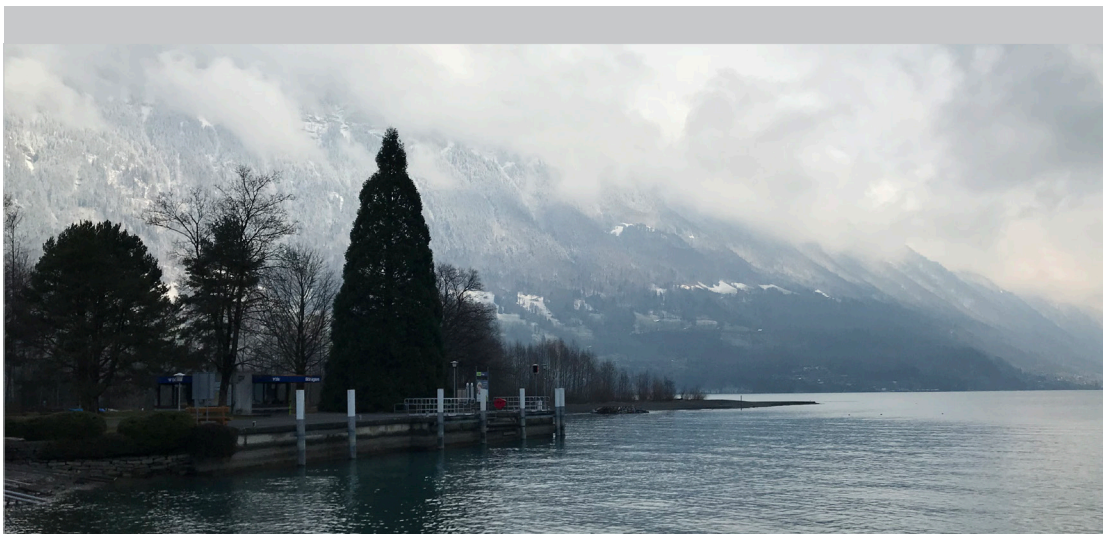


AUFLAGE

Einwohnergemeinde Bönigen

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum



Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Die OP-Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum
- Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und
Mitwirkungsbericht

Juni 2019

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Bönigen
Interlakenstrasse 6
3806 Bönigen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

Abbildung Titelseite: Der Brienzersee

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Rahmenbedingungen	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Vorgehen und Inhalte	6
2. Gewässerraum	7
2.1 Gewässernetz Bönigen	7
2.2 Bedeutung des Gewässerraums	8
2.3 Ermittlung des Gewässerraums	8
2.4 Überprüfung / Ergänzung der Datengrundlagen	9
2.5 Festlegung im Zonenplan	11
2.6 Änderung Baureglement	18
3. Auswirkungen	19
3.1 Raumplanung, Baulandreserven	19
3.2 Gewässer	19
3.3 Naturgefahren	19
3.4 Naturschutz	19
3.5 Dicht überbaute Gebiete	19
3.6 Fruchtfolgeflächen	20
3.7 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	20
4. Verfahren	21
4.1 Vorgehen	21
4.2 Orientierung und Mitwirkung	21
4.3 Vorprüfung	23
4.4 Öffentliche Auflage und Einsprachen	26
4.5 Beschlussfassung und Genehmigung	26
Anhang	27
Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete	27

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Festlegung Gewässerraum Die in der Gemeinde Bönigen geltenden baurechtlichen Bestimmungen zu den Fliess- und Stehgewässern sind veraltet und müssen aktualisiert werden. Basierend auf den Vorgaben der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung haben die Gemeinden den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümergebunden festzulegen und mit neuen Bestimmungen im Baureglement zu sichern, um so die natürlichen Funktionen und die Nutzung des Gewässers sowie den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Dazu wird der Gewässerraum im neuen «Zonenplan Gewässerraum» festgelegt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gewässerraum Gemäss geändertem Gewässerschutzgesetz (GschG) haben die Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung GschV regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung.

Gestützt auf diese eidgenössischen Vorgaben hat der Kanton Bern die eigene Wasserbaugesetzgebung überarbeitet. Der Kanton stellt mit der Arbeitshilfe Gewässerraum sowie einem Datensatz, welcher die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) enthält, den Gemeinden die Grundlagen für die grundeigentümergebunden Festlegung der Gewässerräume zur Verfügung.

Frist Die Frist zur Umsetzung der Gewässerräume ist bereits abgelaufen (Ende 2018). Daher kommen bis zur Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 nach GSchV zum Tragen, welche deutlich strengere Vorschriften betreffend Gewässerabstand vorsehen.

1.3 Vorgehen und Inhalte

Zonenplan Gewässerraum /
Änderung GBR

Für die Fliess- und Stehgewässer der Gemeinde Bönigen sind die Gewässerräume zu ermitteln und im neuen «Zonenplan Gewässerraum» festzulegen. Ferner sind im Baureglement die Gewässerabstandsvorschriften durch die Vorschriften zum Gewässerraum gemäss dem Musterbaureglement des Kantons Bern zu ersetzen.

Die Festlegung der Gewässerräume umfasst:

- Die Aufnahme der in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen Gewässer.
- Die Vervollständigung, resp. Ermittlung der in den kantonalen Datengrundlagen fehlenden Angaben bezüglich der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB).
- Die Berechnung der Gewässerraumbreiten auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und des Gewässerzustands (Ökomorphologie).
- Die Definition der dicht überbauten Gebiete, in denen Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden können.
- Die Bestimmung der Gewässer mit erhöhtem, respektive reduziertem Gewässerraum.
- Die Festlegung der Gewässerräume im «Zonenplan Gewässerraum» mittels flächig überlagernden Korridoren oder Gewässerachsen mit Farbcodierung.
- Die Anpassung des Baureglements mit Ablösung der bisherigen Bestimmungen bezüglich Bauabstand zu Gewässern anhand des Musterartikels des Kantons zum Gewässerraum.

Die Systematik der Festlegung sowie die Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind im Erläuterungsbericht beschrieben.

Verfahren

Die Erarbeitung des «Zonenplans Gewässerraum» sowie die Anpassungen im Baureglement erfolgen im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung und öffentlicher Auflage. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

2. Gewässerraum

2.1 Gewässernetz Bönigen

- Fließgewässer** Ein Grossteil der zahlreichen Fließgewässer in Bönigen befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Diese entspringen meist im Sömmerungsgebiet und münden in den Brienersee. Das grösste Fließgewässer stellt die Lutschine dar, welche mitten durch das Siedlungsgebiet von Bönigen fliesst.
- eingedolte Gewässer** Eingedolte Gewässer stellen in Bönigen eher die Ausnahme dar. Lediglich das Chrottegräbli (im Bereich des Ortskerns) sowie ein kleiner Abschnitt des Erschwandenbachs (im Landwirtschaftsgebiet) sind eingedolt. Weitere kleinere unterirdisch geführte Gewässerabschnitte sind auf den Strassenbau zurückzuführen.
- stehende Gewässer** Die Gemeinde Bönigen liegt am Brienersee. Abseits des Siedlungsgebietes ist dessen Ufer, mit Ausnahme der parallel verlaufende Seestrasse und der Iseltwaldstrasse, weitgehend unbebaut. Ein weiteres stehendes Gewässer stellt das Baggerseeeli im Nordwesten der Gemeinde dar.

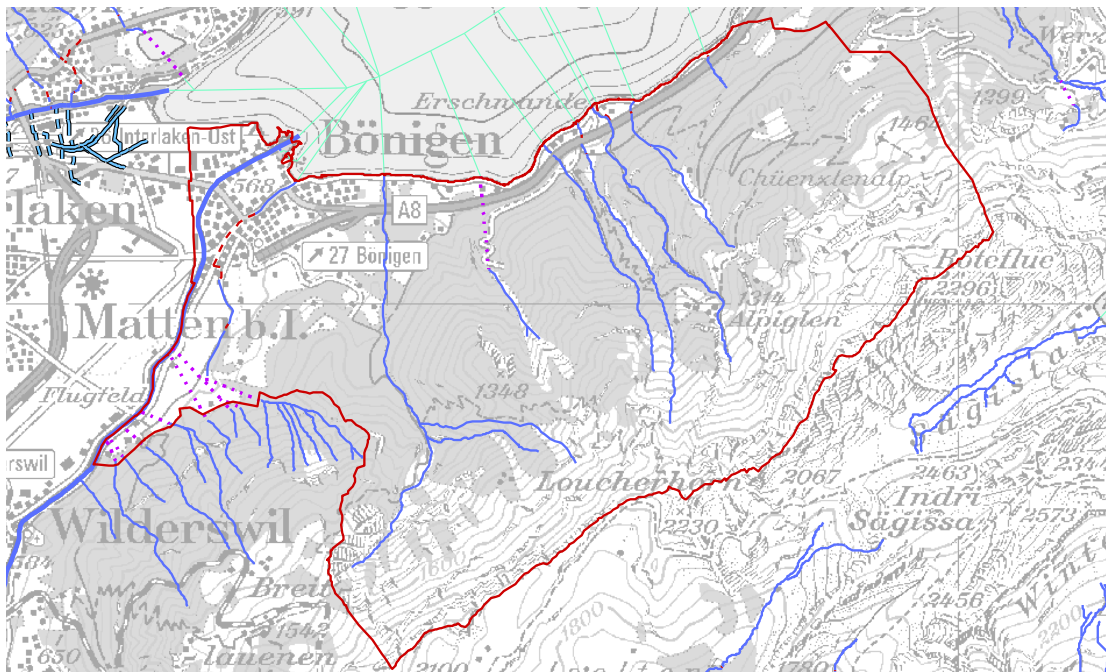


Abb. 1 Planausschnitt «Gewässernetz Bönigen» gemäss Geoportal Kanton Bern.

2.2 Bedeutung des Gewässerraums

Funktion	<p>Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer im Bereich der Bauzonen. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum gewährleistet ausserdem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.</p>
Auswirkungen	<p>Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen, da der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und extensiv genutzt werden soll. Die Nutzung und die Ausnahmen sind in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) geregelt. Bereits heute ist der Raumbedarf der Fliessgewässer innerhalb der Gemeinde Bönigen weitgehend sichergestellt. Sämtliche Bauten und Anlagen haben gegenüber Gewässern einen definierten Bauabstand einzuhalten.</p>

2.3 Ermittlung des Gewässerraums

Berechnung	<p>Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB) sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern vom 30. März 2015 (revidiert 15. Juli 2017) beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Ökomorphologie des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt (vgl. Kap. 2.5.1 und 2.5.2). Fehlende Daten bezüglich nGSB im Datensatz des Kantons wurden im Rahmen einer Begehung ergänzt, resp. vervollständigt (vgl. Kap. 2.4).</p> <p>Bei eingedolten Fliessgewässern im Bereich der Bauzone dient der auszuscheidende Gewässerraum vorwiegend der Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer. Dies wird mit einer Gewässerraumbreite von 11.0 m gewährleistet.</p>
------------	---

Ausnahmen in dicht überbauten Gebieten In den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dadurch kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert werden (vgl. Kap. 2.5.3).

Erhöhung der Gewässerraumbreite Abhängig von der spezifischen Situation kann die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen erhöht, in anderen Fällen verringert werden. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, anstehende Revitalisierungsplanungen, besondere Schutzvorschriften etc.. Erhöhungen des Gewässerraums aufgrund von übergeordneten Interessen wurden geprüft und insbesondere aufgrund bestehender Ufervegetation vorgenommen (vgl. Kap. 2.5.4).

Verzicht Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) entgegenstehen. Im Fall Bönigen gilt dies für:

- eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone
- Gewässer im Wald
- Gewässer im Sömmerungsgebiet
- künstlich angelegte Gewässer
- stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wonach für Fliessgewässer im Bereich des Sömmerungsgebiets kein Gewässerraum festgelegt wurde. Im Weiteren wurde bei denjenigen Fliessgewässern, welche gänzlich im Wald liegen, teilweise auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

2.4 Überprüfung / Ergänzung der Datengrundlagen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde das Gewässernetz von Bönigen überprüft und der vom Kanton zur Verfügung gestellte Datensatz «gerechnete natürliche Sohlenbreite» auf Basis der Begehung vom 21. März 2018 ergänzt.

Überprüfung Gewässernetz Eine wichtige Grundlage zur lagegenauen Festlegung der Gewässerachsen und somit des Gewässerraums stellen die amtlichen Vermessungsdaten dar. Diese wurden mit dem Gewässernetz des Kantone Bern abgeglichen, auf Ihre Vollständigkeit überprüft und bereinigt resp. vervollständigt. Anpassungen bzw. Ergänzungen waren vorliegend bei Fliessgewässern in Hanglage oder bei eingedolten Gewässern im Bereich des Siedlungsgebietes notwendig. Zur lagegenauen Ermittlung der eingedolten Gewässer wurde in einem ersten Schritt der Leitungskataster beigezogen, welcher die bestehenden Lücken in den amtlichen Vermessungsdaten nahezu vollständig schliessen konnte. Da die exakte Lage des Chrottegräblis im Bereich des Rossacherwegs selbst mit dem Leitungskataster nicht geklärt

werden konnte, wurde eine Gewässeraufnahme an den örtlichen Geometer in Auftrag gegeben. Die unbekanntes Fließgewässer (in Hanglage) wurden durch die Bauverwaltung von Bönigen überprüft. Dabei wurde erkannt, dass sämtliche Fließgewässer in unbekannter Lage (siehe Abb. 1; violett punktierte Linien) gemäss Gewässernetz Kanton Bern, kein oberirdisches Gerinne aufweisen, wonach sich eine Gewässerraumfestlegung erübrigt.

Ermittlung natür-
liche Sohlenbreite
Chrottegräbli

Aufgrund der fehlenden Daten bezüglich der gerechneten natürlichen Sohlenbreite (nGSB) für den renaturierten Teil des Chrottegräbli im Abschnitt Schulhaus - Hotel Walida, wurde eine Begehung zur Ermittlung der nGSB durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass das Chrottegräbli im Durchschnitt eine 1.0 - 1.5 m breite Gerinnesohle (effektive Gerinnesohlenbreite) sowie eine eingeschränkte Breitenvariabilität (Ökomorphologie) aufweist. Demnach wurde eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.0 m ermittelt, welche mit einer Gewässerraumbreite von 12.0 m in den Zonenplan Gewässerraum überführt wurde.



Abb. 2 Renaturierter Abschnitt des Chrottegräblis

2.5 Festlegung im Zonenplan

Der Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerraum» grundeigentümergebunden festgehalten. Abweichungen von den ermittelten Gewässerräumen sind nur unter bestimmten Bedingungen (Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen) oder in den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten möglich.

Inhalte	<p>Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor: rot schraffiert)– Gewässerraum (Korridor: blau schraffiert)– Gewässerraum 11.0 m (Gewässerachse: gelb)– Gewässerraum 12.0 m (Gewässerachse: orange)
Hinweise	<p>Hinweisend werden die offenen und eingedolten Gewässer gemäss den amtlichen Vermessungsdaten, die offenen und eingedolten Gewässer gemäss Gewässernetz Kanton Bern, die Gewässerachsen der Fließgewässer, die generalisierten Bauzonen, das Naturschutzgebiet, der Wald, die bestockten Flächen (gem. amtlicher Vermessung), die Ufervegetation sowie die Gemeindegrenze dargestellt.</p>
Festlegung Gewässerraum	<p>Im «Zonenplan Gewässerraum» der Gemeinde Bönigen wird der Gewässerraum mittig auf die Gewässerachse gelegt. So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände. Grundsätzlich wäre auch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums möglich. Da dies jedoch einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bauabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände führt, wird auf diese Möglichkeit verzichtet.</p> <p>Die Gewässerräume werden im «Zonenplan Gewässerraum» als flächig überlagernde Korridore oder mittels Gewässerachse und Farbcodierung festgelegt.</p>

2.5.1 Festlegung Gewässerraum Fliessgewässer

Für Fliessgewässer wurden die folgenden Gewässerraumbreiten anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite und unter Berücksichtigung von gewässerbezogenen Schutzziele (vorliegend nicht vorhanden) nach Art. 41a GSchV ermittelt:

Gewässer	Schutzziele	eGSB*	BVAR**	nGSB***	GWR****	Bemerkung
Lütschine	Nein	22.0	II / III	20.0 - 35.0	52.0 m	siehe unten
Chrottegräbli	Nein	1.0 - 1.5	II	1.0 - 2.0	11.0 / 12.0 m	-
Sagislouener	Nein	1.0	I / II	1.0	11.0 m	-
Houetenbach	Nein	5.0	III	10.0	32.0 m	-
Lindenbach	Nein	2.0	III	4.0	17.0 m	-
Hopferenbach	Nein	2.0	III	4.0	17.0 m	-
Erschwandenbach	Nein	3.0	III	6.0	22.0 m	-
Üssers Brandgräbli	Nein	1.5	II	2.3	12.0 m	mehrheitlich im Wald
Inners Brandgräbli	Nein	1.0	I	1.0	-	gänzlich im Wald

* effektive Gerinnesohlenbreite

** Breitenvariabilität (Ökomorphologie)

*** natürliche Gerinnesohlenbreite

**** Gewässerraum

Erhöhung der Gewässerraumbreite
 Aufgrund der Rückmeldung des OIK im Rahmen der Vorprüfung wurde bei folgenden Fliessgewässern im Bereich der Geschiebesammler eine Erhöhung des Gewässerraums vorgenommen:
 – Houetebach: lokale Erhöhung auf 45.0 m
 – Erschwandenbach: lokale Erhöhung auf 30.0 m

Gewässerraum
 Lütschine
 Gemäss Art. 5b Abs. 2 Wasserbaugesetz (WAG) beträgt die Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern, bei welchen nach Bundesrecht keine minimale Breite vorgeschrieben ist, 30.0 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle, jedoch mindestens 45.0 m. Der Gewässerraum wird nach Absprache mit dem Oberingenieurskreis (OIK) ab der Gewässermittellachse gemessen. Die Gerinnesohle der Lütschine beträgt im Bereich des Gemeindegebietes von Bönigen im Schnitt 22.0 m. Addiert mit den geforderten 30.0 m (15.0 m beidseitig des Gewässers) ergibt sich eine durchschnittliche Gewässerraumbreite von 52.0 m.

2.5.2 Gewässerraum Stehgewässer

Gewässerraum
Brienzersee

Die Gewässerraumbreite des Brienzersees wurden gemäss Art. 41b GSchV ausgeschrieben. Der Gewässerraum ist grundsätzlich ab der Ufelinie zu messen und mit einer Breite von 15.0 m festzulegen. Aufgrund der Rückmeldung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Gewässerraum im Bereich des Mündungsdeltas jedoch angepasst und anhand der Grundnutzung der Uferschutzplanung bzw. der Parzellierung festgelegt (vgl. Kap. 4.3, Vorbehalt 3a).

Zur Beurteilung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite stellt der potenziell natürliche Uferraum (PNU) eine wichtige Grundlage dar. Dieser wurde vorliegend berücksichtigt. Der Perimeter des PNU deckt sich grösstenteils mit dem minimal festzulegenden Gewässerraum. Lediglich entlang des Quai- und Seeufers, im Abschnitt Seerestaurant La Gare bis zum Baggerseeli, weist dieser eine deutlich grössere Fläche auf. Da in diesem Bereich jedoch die Uferschutzplanung greift, welche ohnehin keine Neubauten zulässt und sich zugunsten der Landschaft und/oder Erholungsnutzung ausspricht, wurde auf eine Gewässerraumerhöhung verzichtet.



Abb. 3 Gewässerraumfestlegung entlang des Brienzersees.

Gewässerraum
Baggerseeli

Nach Rückmeldung des Amts für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht), gilt es für das Baggerseeli ebenfalls einen Gewässerraum festzulegen. Das kleine Stehgewässer wurde zwar künstlich angelegt, aufgrund von überwiegenden Interessen (natürliches Ufer, bestehende Ufervegetation) kann jedoch kein Verzicht auf eine solche Festlegung geltend gemacht werden. Somit wurde für das Baggerseeli, analog dem Brienzersee, ein Gewässerraum mit einer Breite von 15.0 m ab Mittelwasserlinie festgelegt.



Abb. 4 Gewässerraumfestlegung entlang des Baggerseelis.

2.5.3 Festlegung «dicht überbauter» Gebiete

Zur Beurteilung ob ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann, wurde die Arbeitshilfe «dicht überbaut» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 30. Oktober 2017 beigezogen. Insbesondere das Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete (siehe Anhang) bietet eine übersichtliche Darstellung der zu berücksichtigenden Kriterien.

Der auszuscheidende Gewässerraum tangiert im Siedlungsgebiet von Bönigen mehrere stark versiegelte oder weitestgehend bebaute Gebiete, die für die Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt werden sollen. Diese Gebiete werden im «Zonenplan Gewässerraum» als «dicht überbaut» bezeichnet und rot schraffiert dargestellt. Diese Festlegung kann je Gebiet wie folgt begründet werden:

Bönigen Zentrum

Die Lütschine sowie das eingedolte Chrottegräbli verlaufen mitten durch das Zentrum von Bönigen. Dieses Gebiet ist stark versiegelt und weitestgehende bebaut. Im weiteren stützt sich die Festlegung als «dicht überbaut» auf die folgenden Kriterien gemäss Arbeitshilfe, welche im vorliegenden Fall erfüllt sind:

- Die Standorte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage;
- Die Standorte befinden sich mehrheitlich in der Kernzone B mit hoher Ausnützung;
- Die Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt;
- Die Standorte tangieren keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün- oder Freiräume;
- Ein naturnaher Ausbau der beiden Fliessgewässer in den bezeichneten Abschnitten ist langfristig unverhältnismässig (Lütschine ist zugunsten des Hochwasserschutzes verbaut und das Chrottegräbli liegt unterhalb der Strasse oder am Strassenrand).

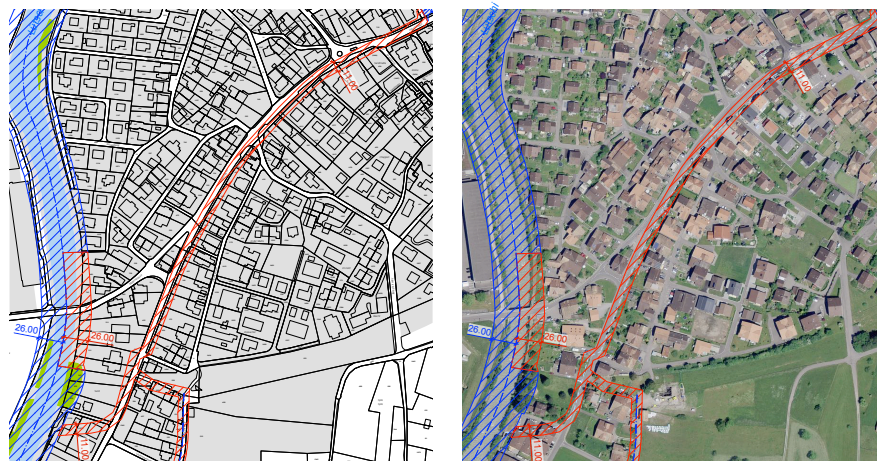


Abb. 5 Festlegung der «dicht überbauten Gebiete» im Bereich der Kernzone.

Lütschinenstrasse
Süd

Der als «dicht überbaut» bezeichnete Gewässerraum im südlichen Bereich der Lütschinenstrasse stützt sich vorwiegend auf den Aspekt einer nach innen gerichteten Siedlungsentwicklung. Das Gebiet ist geprägt durch eng aneinander stehende Bauten, Strassen und Parkierungsflächen, welche mehrheitlich durch den ausgewiesenen Gewässerraum überlagert werden. Durch die Festlegung als «dicht überbaut» können künftige bauliche Entwicklungen, resp. Verdichtungsvorhaben dennoch ermöglicht werden.

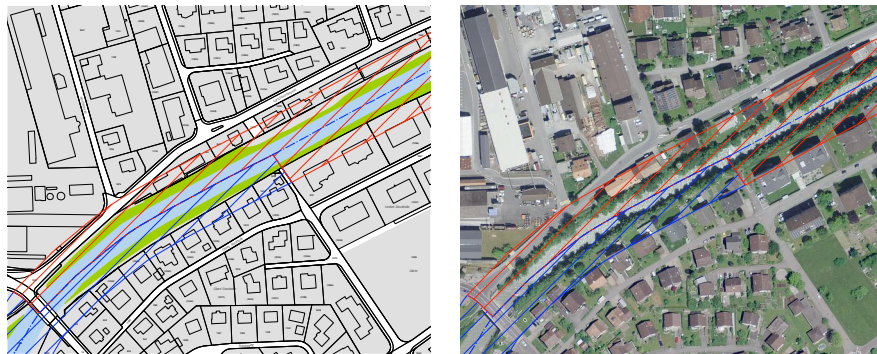


Abb. 6 Festlegung der «dicht überbauten Gebiete» im Bereich Lütschinenstrasse Süd.

Untere Stockteile

Ebenfalls als «dicht überbaut» wird das Gebiet zwischen Lütschine und der Strasse «Untere Stockteile» bezeichnet. Die entsprechenden Parzellen sind stark versiegelt und verhältnismässig dicht bebaut. Zudem werden die Mehrfamilienhäuser von Norden her erschlossen, wodurch ein Grossteil der Feinerschliessung sowie sämtliche Parkplätze innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Der Hochwasserschutz ist durch die Verbauung der Lütschine weitestgehend gewährleistet.

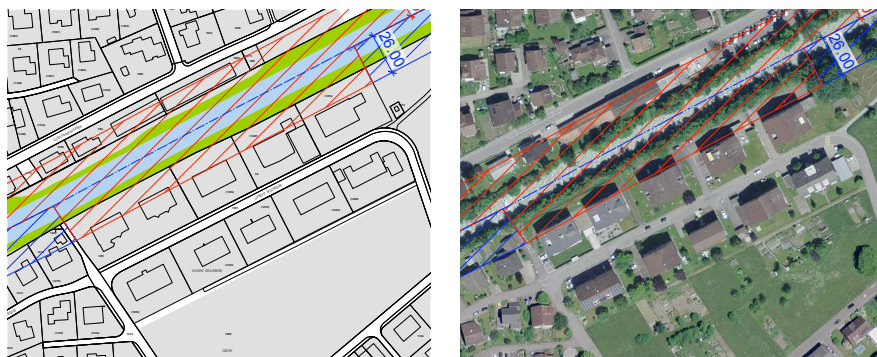


Abb. 7 Festlegung der «dicht überbauten Gebiete» nördlich der «Unteren Stockteile».

Strandbad /
Kieswerk

Nördlich des Deltas der Lutschine befindet sich das Strandbad von Bönigen mit angrenzendem Kieswerk. Das Gebiet ist geprägt durch versiegelte Flächen, Bauten und Anlagen, welches in Anbetracht der vorliegenden Nutzung als weitestgehend bebaut bezeichnet werden kann. Das Ufer des Brienersees ist hart verbaut und kommt an zentraler Lage zu liegen. Siedlungsinterne Grün- oder Freiräume werden, mit Ausnahme derjenigen des Strandbades, nicht tangiert. Mit der Festlegung als «dicht überbaut» wird jedoch die bestehende Nutzung des Strandbades gewährleistet, wodurch allfällige Erweiterungen in Betracht gezogen werden können. Betreffend die festgelegte Gewässerraumbreite vgl. Kap. 2.5.2.

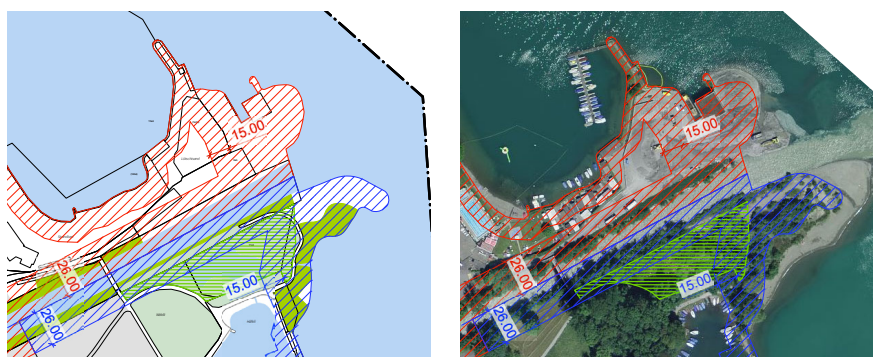


Abb. 8 Festlegung der «dicht überbauten Gebiete» im Bereich Strandbad / Kieswerk.

Seestrasse

Der in Abb. 9 bezeichnete Abschnitt des Brienersees ist hart verbaut und geprägt durch die unmittelbar angrenzende Seestrasse. Da der festzulegende Gewässerraum sich mehrheitlich auf bestehende Bauten und Anlagen beschränkt, soll dieser als «dicht überbaut» bezeichnet werden. Siedlungsinterne Grün- und Freiräume sind dadurch nicht tangiert. Ebenfalls ist ein naturnaher Ausbau des Ufers, aufgrund der standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Strasse ausgeschlossen.



Abb. 9 Festlegung der «dicht überbauten Gebiete» im Bereich des Kieswerks.

Keine abschliessende Festlegung

Es gilt zu Beachten, dass die Gewässerraumfestlegung in den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten nicht zwingend abschliessenden Charakter hat. Gemäss Art. 5b Abs. 3 WBG können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitere Gebiete als «dicht überbaut» bezeichnet werden, ohne dass dadurch der Zonenplan Gewässerraum angepasst werden muss.

2.5.4 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Grundsatz	<p>Der Gewässerraum von Fliess- und Stehgewässern gilt es unter den Voraussetzungen von Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV in Betracht zu ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schutzes vor Hochwasser,– Sicherstellung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes,– Bestehende gewässerbezogene Schutzziele,– Bestehende überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz der Ufervegetation),– Gewährleistung der Gewässernutzung.
Rückmeldung im Rahmen der Vorprüfung	<p>Nach Rückmeldung der ANF im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreite in Bönigen insbesondere aufgrund bestehender Ufervegetation zu prüfen bzw. vorzunehmen. Der Gewässerraum ist dahingehend zu erhöhen, dass die Ufervegetation inklusive eines Nährstoffpufferstreifens von 3.0 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.</p>
Aufnahme der Ufervegetation	<p>Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen wurde die Ufervegetation entlang der Fliess- und Stehgewässer im gesamten Gemeindegebiet aufgenommen, im Zonenplan Gewässerraum ergänzt und für die Ausscheidung des Gewässerraums berücksichtigt.</p>
Festlegung Gewässerraum	<p>Der Gewässerraum wurde grundsätzlich gemäss Berechnung in den Kapiteln 2.5.1 (Fliessgewässer) und 2.5.2 (Stehgewässer) festgelegt, sofern dessen ausgeschiedene Breite die Ufervegetation inklusive Nährstoffpufferstreifen beinhaltet. Kommt die Ufervegetation jedoch nicht innerhalb des Gewässerraums zu liegen, wurde dieser um die entsprechenden Flächen zuzüglich des 3.0 m breiten Pufferstreifens erhöht.</p> <p>Der Gewässerraum wurde aufgrund bestehender Ufervegetation in folgenden Bereichen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Brienersee, Parz. Nr. 1165– Lüttschine, Parz. Nrn. 219, 317, 397 und 973– Lindenbach, Parz. Nrn. 77, 454 und 777– Hopferenbach, Parz. Nrn. 102, 195, 741, 1217 und 1401– Erschwandenbach, Parz. Nrn. 250, 540, 582 und 725
keine Erhöhung des Gewässerraums	<p>Bei den folgenden Fliessgewässern wurde, entgegen den Vorbehalten im Vorprüfungsbericht (vgl. Kap. 4.3, Vorbehalt 2a und 2e) keine, Erhöhung vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Houetebach: Gemäss ANF gilt es den Gewässerraum des Houetebachs im Bereich südlich der Autostrasse N8 zu erhöhen. Dieser Bereich ist gemäss den amtlichen Vermessungsdaten jedoch als Wald deklariert. Für Waldflächen wird keine Erhöhung vorgenommen.– Üssers Brandgräbli: Das Üssere Brandgräbli kommt komplett innerhalb des Waldes zu liegen. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite wird daher nicht vorgenommen.

2.6 Änderung Baureglement

Art. 26 Gewässerraum

Zusätzlich zum neuen «Zonenplan Gewässerraum» ist eine Änderung des Baureglements erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 26 (Bauabstände zu Gewässern) werden durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt und an die heutigen Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz (2015) angepasst.

Innerhalb des Gewässerraums sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Neu können in den als «dicht überbaut» festgelegten Gebieten (im Gewässerraum) Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Es gilt nach wie vor, dass innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten ist. Zudem ist im Gewässerraum nur noch eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig.

Anhang B46
 Gewässerraum

Zur Illustration der Messweise der Gewässerräume, wird die bestehende Skizze zur Messweise in Anhang B46 durch drei neue ersetzt. Im Gegensatz zur heutigen Regelung werden die einzuhaltenden Bauabstände gegenüber Fliessgewässern nicht mehr ab der Mittelwasserlinie (uferseitig) sondern ab der Gewässerachse gemessen. Bei stehenden Gewässern bleibt die Messweise unverändert. Die Gewässerachse ist im «Zonenplan Gewässerraum» hinweisend dargestellt und entspricht der Gewässermitte.

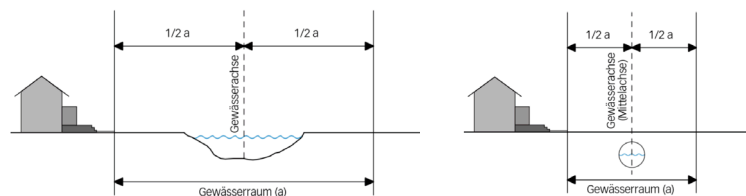


Abb. 10 Messweise zur symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums bei offenen Fließgewässern (links) und bei eingedolten Gewässern (rechts).

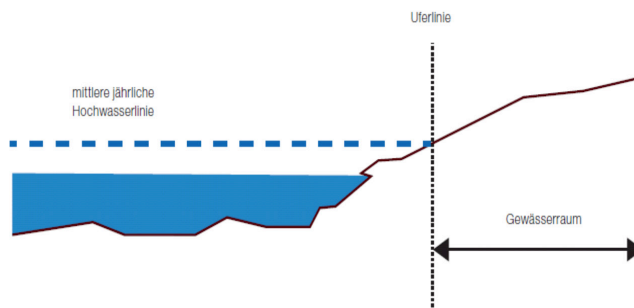


Abb. 11 Messweise zur Ausscheidung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern.

3. Auswirkungen

3.1 Raumplanung, Baulandreserven

Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum weiterhin an die Ausnutzung angerechnet werden. Dadurch wird das Nutzungsmass für Grundstücke mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht reduziert. Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert.

3.2 Gewässer

Der Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerraum» ausgeschieden und wird mit dem geänderten Art. 26 im Baureglement geregelt. Auf bestehenden Nutzungen am Gewässer hat dies keinen Einfluss.

3.3 Naturgefahren

Die Festlegung der Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung dient u.a. zum Schutz vor Hochwasser (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die blosse Einführung der Gewässerräume in die baurechtliche Grundordnung hat jedoch keine unmittelbare Folgen für den Hochwasserschutz. Für die Gefahrenbeurteilung ist nach wie vor die Gefahrenkarte, resp. der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde massgebend.

3.4 Naturschutz

Mit der Festlegung der Gewässerräume, welche die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Düngeeinträgen) gewährleistet. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

3.5 Dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als dicht überbaut festgelegt. In diesen Gebieten können ausnahmsweise zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum, hat die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei beim Tiefbauamt einzuholen. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

Zudem gilt es zu beachten, dass die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete nicht zwingend von abschliessendem Charakter sind. Gemäss Art. 5b Abs. 3 WBG können weitere Gebiete als «dicht überbaut» festgelegt werden, ohne dass dadurch automatisch eine Anpassung des Zonenplans Gewässerraum notwendig wird. Die entsprechende Beurteilung erfolgt im Einzelfall (Baubewilligungsverfahren).

3.6 Fruchtfolgeflächen

Die neu ausgeschiedenen Gewässerräume betreffen in der Landwirtschaftszone teilweise Fruchtfolgeflächen (FFF). Böden, die sich im Gewässerraum befinden und weiterhin FFF-Qualität haben, können gemäss «Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft» vom Mai 2014 des Bundes weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.

3.7 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Der Gewässerraum darf gemäss Art. 41c GSchV nur extensiv genutzt werden. Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz sowie extensiv genutzte Weide und Waldweide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.

Wird jedoch über eingedolten Fließgewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht.

4. Verfahren

4.1 Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährer Ablauf:

bis September 2018	Entwurf Zonenplan Gewässerraum mit Änderung Baureglement und Erläuterungsbericht
Oktober 2018	Beschluss Gemeinderat
18. Okt. - 19. Nov. 2018	Mitwirkung
Nov. 2018 - Jan. 2019	Auswertung / Freigabe Gemeinderat
bis 9. April 2019	Kantonale Vorprüfung
April - Juni 2019	Bereinigung / Freigabe Gemeinderat
14. Aug. - 12. Sept. 2019	Öffentliche Auflage
4. Oktober 2019	Evtl. Einspracheverhandlungen
Oktober 2019	Beschluss Gemeinderat
Dezember 2019	Beschluss Gemeindeversammlung
ab Januar 2020	Genehmigung AGR

4.2 Orientierung und Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 18. Oktober bis 19. November 2018 gewährt. Im Rahmen der Mitwirkung konnte jedermann Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einreichen.

4.2.1 Eingaben und Stellungnahmen

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe gingen zwei Eingaben bei der Gemeindeverwaltung Bönigen ein. Auf diese wird nachfolgend eingegangen:

Verfasser	BLS Netz AG
Eingabe	<i>“Die BLS Netz AG macht, für sich und ihre Rechtsnachfolger, darauf aufmerksam, dass die sich im Gewässerraum befindlichen Anlagen der BLS Netz AG gemäss Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Anlagen der BLS Netz AG unterstehen dem Bestandesschutz von Art. 41c Abs. 2 GSchV.,“</i>
Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.

Verfasser	Bürgergemeinde Bönigen
Eingabe	<i>“Da es sich bei der Strandbadliegenschaft (GbbI.-Nr. 1163) und beim «Baggerseeli» (GbbI.-Nr. 1494; der Name deutet darauf hin) um zwei im 20. Jahrhundert künstlich geschaffene Stehgewässer handelt, sollte nach Ansicht der Bürgergemeinde in beiden Fällen ebenfalls auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden..”</i>
Stellungnahme	<p>Strandbad (GbbI.-Nr. 1163): Das Strandbad stellt einen künstlich geschaffenen Uferabschnitt dar, welcher sich gemäss der kommunalen Gefahrenkarte im roten Gefahrengebiet befindet. Aufgrund der erheblichen Gefährdung sowie der Tatsache, dass es sich lediglich um einen künstlich geschaffenen Abschnitt des Brienersees handelt, kann auf eine Gewässerraumfestlegung nicht gänzlich verzichtet werden. Hingegen wird der entsprechende Abschnitt als «dicht überbaut» bezeichnet, wonach Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Absprache mit dem OIK erstellt werden können. Ferner hat der Gewässerraum keine Auswirkung auf die langjährig bestehende Nutzung am Gewässer.</p> <p>Baggerseeli (GbbI.-Nr. 1494): Das Baggerseeli stellt ein künstlich angelegtes Stehgewässer, ohne Verbindung zum Brienersee, dar. Dieses liegt teilweise im Bereich des erheblich gefährdeten Gefahrengebiet, welches sich jedoch mehrheitlich auf die Wasseroberfläche bezieht. Ferner wurde das Baggerseeli mit der im Juni 2013 genehmigten Uferschutzplanung dem Sektor b zugewiesen. Die Uferschutzvorschriften besagen, dass dieser Sektor der Freihaltung der Landschaft zwischen Siedlung, Wald und Seeufer dient, dass Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung nicht zulässig sind und dass es die bestehende Ufervegetation rund um das Stehgewässer zu erhalten gilt. Ferner ist die Schaffung einer Verbindung zwischen Baggerseeli und einem anderen Fliess- oder Stehgewässer untersagt.</p> <p>Da es sich vorliegend eindeutig um ein künstlich geschaffenes Gewässer handelt, welches keinerlei Verbindung zu einem anderen Fliessgewässer aufweist, der Schutz der Ufervegetation gewährleistet ist sowie Bauten und Anlagen grundsätzlich nicht zulässig sind, wird auf die Festlegung eines Gewässerraums zum Baggerseeli verzichtet (revidiert, vgl. die Ausführungen hiernach).</p>

4.2.2 Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Vorprüfungsbericht) kann der Antrag der Bürgergemeinde Bönigen betreffend das Baggerseeli nicht weiter berücksichtigt werden. Nach Aussagen der ANF weist das Baggerseeli ein natürliches Ufer sowie bundesrechtlich geschützte Ufervegetation auf. Der Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung kann aufgrund überwiegender Interessen somit nicht geltend gemacht werden, wonach der Gewässerraum festgelegt werden muss (vgl. Kap. 4.3, Vorbehalt 4).

4.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision im Rahmen der Vorprüfung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 9. April 2019 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt:

Gewässerraum Fließgewässer

Vorbehalt 1	<i>Der OIK hat aus dem Luftbild und dem Terrainmodell stichprobenartig die natürliche Gerinnesohlenbreite überprüft und kommt zu folgenden Ergebnissen, die in der vorliegenden Planung korrigiert werden müssen:</i>
Vorbehalt 1a	<i>Houetebach: 10 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 5 m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 32 m, der lokal im Bereich des Geschiebesammlers auf 45 m vergrössert werden muss.</i> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Houetebachs wurde mit 32 m festgelegt und im Bereich des Geschiebesammlers auf 45 m erhöht.
Vorbehalt 1b	<i>Lindenbach: 4 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 2 m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 17 m.</i> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Lindenbachs wurde mit 17 m festgelegt.
Vorbehalt 1c	<i>Erschwandenbach: 6 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 3 m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m, der lokal im Bereich des Geschiebesammlers auf 30 m vergrössert werden muss.</i> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Erschwandenbachs wurde mit 22 m festgelegt und im Bereich des Geschiebesammlers auf 30 m erhöht.

Erhöhung Gewässerraum

Vorbehalt 2	<i>Laut der AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.</i> <i>Aus diesen Gründen beantragt die ANF die erneute Überprüfung der Gewässerräume. Als nicht abschliessende Aufzählung stehen zumindest in den folgenden Fällen überwiegende Interessen des Naturschutzes entgegen:</i> <ul style="list-style-type: none">– Die Ufervegetation wurde im gesamten Gemeindegebiet aufgenommen, im Zonenplan Gewässerraum ergänzt und für die Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt (vgl. Kap. 2.5.4).
Vorbehalt 2a	<i>Houetebach (unterhalb der Autostrasse N8)</i> <ul style="list-style-type: none">– Für den Houetebach wurde keine Gewässerraumerhöhung vorgenommen. Dieser kommt (im Bereich unterhalb der Autostrasse N8) innerhalb eines als «Wald» definierten Gebiets zu liegen. Für Gewässer im Wald wird nach Bundesrecht keine Gewässerraumerhöhung verlangt.

Vorbehalt 2b	<p><i>Lindenbach (unterhalb der Autostrasse N8)</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Lindenbachs wurde, unter Berücksichtigen der vorhandenen Ufervegetation, erhöht (vgl. Kap. 2.5.4).
Vorbehalt 2c	<p><i>Hopferebach (oberhalb und unterhalb der Autostrasse N8)</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Hopferebachs wurde, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ufervegetation, erhöht (vgl. Kap. 2.5.4).
Vorbehalt 2d	<p><i>Erschwandenbach (unterhalb der Autostrasse N8)</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Hopferebachs wurde, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ufervegetation, erhöht (vgl. Kap. 2.5.4).
Vorbehalt 2e	<p><i>Üssers Brandgräbli (unterhalb der Autostrasse N8)</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Für das Üssere Brandgräbli wurde keine Gewässerraumerhöhung vorgenommen, da sich dieses vollständig im Wald befindet.

Dicht überbaute Gebiete

Vorbehalt 3	<p><i>Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» definiert werden kann, wurde korrekterweise die Arbeitshilfe beigezogen und die Nachweise im Erläuterungsbericht anhand von Luftbilder begründet. Folgende Abschnitte sind jedoch aus unserer Sicht ungenau. bzw. falsch beurteilt worden:</i></p>
Vorbehalt 3a	<p><i>Mündungsdelta: Ein Gebiet als «dicht überbaut» zu bezeichnen, um eine bestehende Nutzung zu gewährleisten (Kieswerk), ist nicht bundesrechtskonform. Die Begründung ist dementsprechend anzupassen. Im Weiteren ist der Gewässerraum so auszuscheiden, dass die Grundnutzung der Nutzungsplanung überlagert wird. Beim Lütschinendelta muss die Lage des Gewässerraums anhand der Nutzungen gemäss Uferschutzplanung, Sektor F, und somit der amtlichen Vermessung (Parzellierung), definiert werden. Im vorliegenden Zustand würde der Gewässerraum die Seeoberfläche überlagern.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Die Begründung wurde angepasst und der Gewässerraum dem Vorbehalt entsprechend (anhand der Uferschutzplanung u. Parzellierung) festgelegt (vgl. Kap. 2.5.3).
Vorbehalt 3b	<p><i>Campingplatz: Das Gebiet ab dem Ende des Strandbads in Richtung Baggerseeli, kann aus unserer Sicht nicht als «dicht überbaut» definiert werden. Der Standort liegt bei den Sektoren b und e der Uferschutzplanung, in welchen Bauten und Anlagen nicht gestattet sind. Zudem liegt er nicht an zentraler Lage, die Bebauungsdichte ist niedrig und somit für eine Verdichtung nicht geeignet. Der Abschnitt ist nicht als «dicht überbaut» zu bezeichnen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum wird im entsprechenden Abschnitt als «nicht dicht überbaut» festgelegt (vgl. Kap. 2.5.3).
Vorbehalt 3c	<p><i>Brienzerseeufer: Die Ufer des Brienzersees können nicht durchwegs als «dicht überbaut» bezeichnet werden. Der See wird beim Abschnitt zwischen Hafen - Quaianlage - bis und mit Parz. Nr. 831 von Uferschutz zonen oder Freifläche nach SFG mit teilweise einem breiten Streifen zum Baugebiet abgetrennt. Dieses Gebiet erachten wir als nicht «dicht überbaut» und muss korrigiert werden. Mit der Bezeichnung «dicht überbaut» ab der Parz. Nr. 541 sind wir hingegen einverstanden.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Brienzersees wurde im entsprechenden Abschnitt als «nicht dicht überbaut» festgelegt.

Künstlich angelegte Gewässer: Baggerseeli

Vorbehalt 4	<p><i>Wie unter Kap. 4.2 des Erläuterungsbericht erklärt wird, wurde aufgrund der Eingabe der Burgergemeinde Bönigen auf die Festlegung von Gewässerräumen beim Baggerseeli verzichtet. Es wird richtigerweise festgehalten, dass es sich beim Baggerseeli um ein künstliches Stehgewässer handelt.</i></p> <p><i>Laut der Rückmeldung im Fachbericht vom ANF (und FI) weist jedoch das Baggerseeli natürliche Ufer sowie bundesrechtlich geschützte Ufervegetation vor. Aus diesem Grund ist in diesem Fall Art. 41b Abs. 4 Bst. c nicht anwendbar. Der Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen ist nur erlaubt, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Baggerseelis wurde mit 15.0 m ab Gewässerrand festgelegt (vgl. Kap. 2.5.2).
-------------	---

Publikation / Genehmigungsvermerke

Vorbehalt 5	<p><i>Da es sich um ein Verfahren nach Art. 58 ff. BauG handelt, muss die öffentliche Auflage von Nutzungsplänen in den amtlichen Anzeigern des berührten Gebiets bekannt gemacht werden. Die Genehmigungsvermerke des Zonenplans Gewässerraum sind dementsprechend zu ergänzen. Die Publikation im amtlichen Anzeiger ist zurzeit nur in denen der «Änderung Baureglement» aufgeführt. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich lediglich um ein Versehen handelt.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Die Genehmigungsvermerke im Zonenplan Gewässerraum wurden dem Vorbehalt entsprechend bereinigt bzw. um die Publikation im Anzeiger ergänzt..
-------------	---

Baureglement

Vorbehalt 6	<p><i>Art. 26 Abs. 4: «Dies gilt nicht nur für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern». Das «nur» ist zu löschen. Ansonsten hat dieser Satz eine falsche Bedeutung.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Art. 26 Abs. 4 GBR wurde entsprechend bereinigt.
-------------	---

Erläuterungsbericht

Vorbehalt 7.1	<p><i>Kap. 4.3: Das AGR prüft im Rahmen der Vorprüfung die Unterlagen nicht nur auf ihre Rechtmässigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmässigkeit (gestützt auf Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV). Dies ist so aufzunehmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Die Ausführungen im Kap. 4.3 des vorliegenden Erläuterungsberichts wurden dem Vorbehalt entsprechend ergänzt.
Vorbehalt 7.2	<p><i>Der Erläuterungsbericht ist ebenfalls aufgrund der Rückmeldungen unter Ziff. 3.1 (Vorprüfungsbericht) zu ergänzen und korrigieren.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Erläuterungsbericht wurde überarbeitet. Die Rückmeldungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Empfehlungen und Hinweise

Hinweis 1	<p><i>Änderung Baureglement, Art. 1: Der Zonenplan Landschaft wurde in der Zwischenzeit genehmigt. Der Eintrag kann aktualisiert werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Art. 1 GBR wurde aktualisiert.
Hinweis 2	<p><i>Erläuterungsbericht, Kap. 2.5 «dicht überbaute Gebiete»: Gemäss Rückmeldung des OIK werden die «dicht überbauten» Gebiete ausschliesslich im vorliegenden Zonenplan bestimmt. Diese Aussage sei aber vom AGR abzuklären. Gemäss AHOP «dicht überbaut» (Kap. 3, Seite 4) ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung der «dicht überbauten» Gebiete in der Nutzungsplanung nicht zwingend abschliessenden Charakter haben muss, so ist es möglich im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als «dicht überbaut» zu bezeichnen. Aus diesem Grund können wir dem Text im Erläuterungsbericht zustimmen und ihn als korrekt bezeichnen. Hierbei ist anzumerken, dass eine nachträgliche Festlegung nur möglich ist, wenn wie hier vorliegend ausgeführt wird, dass die Ausscheidung der «dicht überbauten» Gebiete nicht abschliessend ist.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis 3	<p><i>Gewässernetz: Das Gewässernetz wurde richtigerweise auch ausserhalb des Sömmerungsgebiets in den Kartengrundlagen dargestellt. Im Plan wurde der nördlichste kleine Bereich im Sömmerungsgebiet abgeschnitten und die dort bestehenden Gewässer somit nicht dargestellt. Grundsätzlich müsste das gesamte Gemeindeterritorium im Plan aufgenommen werden. Wir empfehlen dies nachzuholen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Das Layout des Zonenplans Gewässerraum wurde überarbeitet. Neu wird das gesamte Gemeindegebiet dargestellt.

4.4 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 14. August - 12. September 2019 können von Personen, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen vom 4. Oktober 2019 sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

4.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.

Anhang

Anhang

Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete

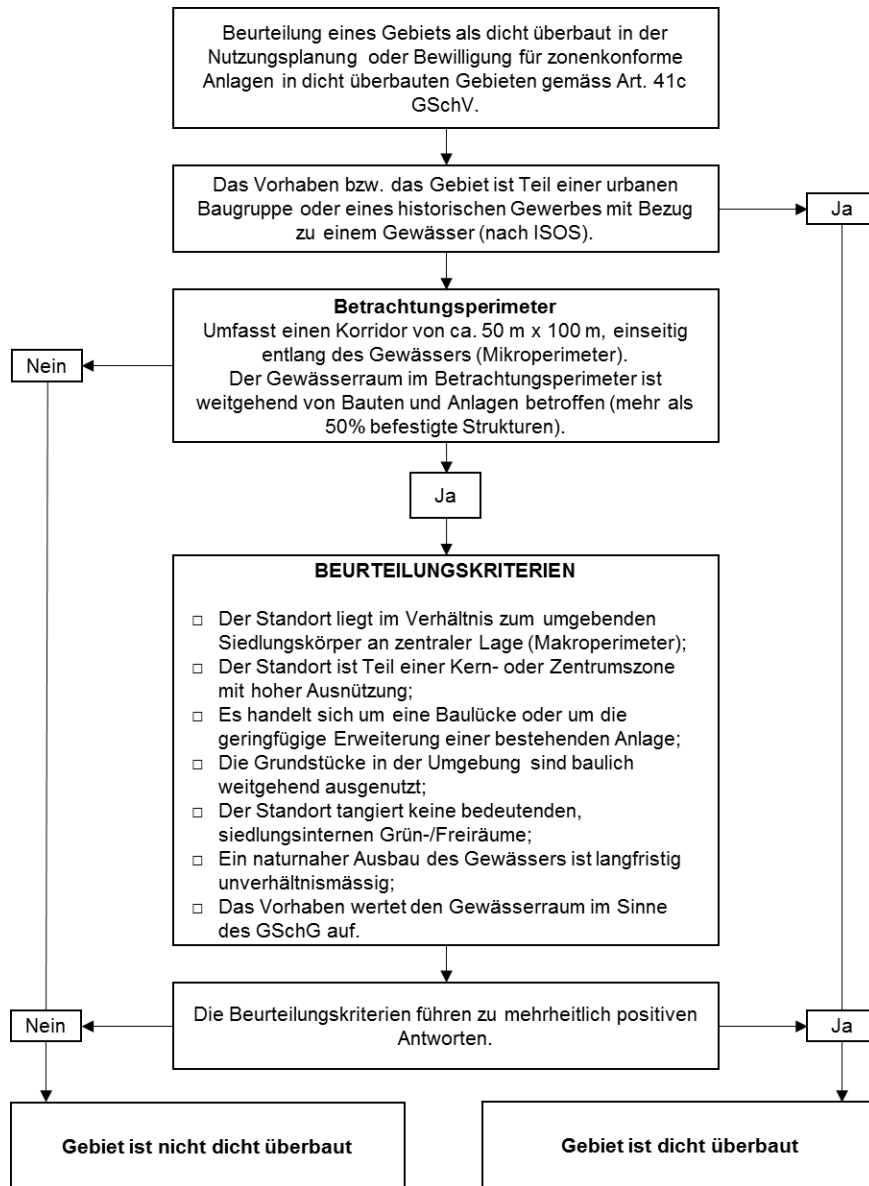


Abb. 12 Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete;
Quelle: Arbeitshilfe «dicht überbaut» (Stand 30. Oktober 2017).